

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2026

Nr. 2026/858

## Einheitsbezug: Freiwilliger Einheitsbezug ab 01.01.2024 – Standbericht

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. März 2021 (KR A0214/2019 FD) erklärte der Kantonsrat den Auftrag von Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau – Weniger Steuerrechnungen» erheblich. In der Folge lancierte das Kantonale Steueramt das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug». Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) genehmigte der Regierungsrat das entsprechende Konzept und beauftragte das Kantonale Steueramt, den Einheitsbezug mit den interessierten Gemeinden per 1. Januar 2024 umzusetzen.

#### 1.2 Projektstatus

Das Projekt startete in der Steuerperiode 2024 mit einer breit abgestützten Pilotphase: 18 Einwohner- und 30 Kirchgemeinden (insgesamt 48 Gemeinden) schlossen sich von Beginn an. Der Projektstart war damit sehr erfolgreich und zeigte früh eine breite Bereitschaft der Gemeinden, den Steuerbezug an den Kanton zu delegieren.

Die Teilnehmerzahlen wuchsen seither kontinuierlich:

- Per 1. Januar 2025: zusätzlich drei Einwohner- und drei Kirchgemeinden;
- Per 1. Januar 2026: zusätzlich sieben Einwohner- und zehn Kirchgemeinden;
- Für die Steuerperiode 2027 liegen Anmeldungen von weiteren sieben Einwohner- und sieben Kirchgemeinden vor.

Unter Einbezug der Anmeldungen für 2027 nehmen damit voraussichtlich 35 Einwohnergemeinden (34 % aller Einwohnergemeinden) und 50 Kirchgemeinden (52 % aller Kirchgemeinden) am freiwilligen Einheitsbezug teil.

#### 1.3 Initialaufwand und Projektkosten 2022-2025

Die Einführung des freiwilligen Einheitsbezugs erstreckte sich über die Jahre 2022 bis 2024 und war mit einem erheblichen Initialaufwand verbunden. Dieser umfasst externe Kosten für Anpassungen beim Softwarelieferanten (KMS-Aufträge) sowie interne Eigenleistungen des Steueramtes. Insgesamt belief er sich auf Fr. 414'794 (2022: Fr. 118'016; 2023: Fr. 238'893; 2024: Fr. 57'885).

Diesem Aufwand stehen einmalige Aufschaltgebühren der Pilotgemeinden gegenüber. Dabei profitierten die Pilotgemeinden nach § 19 StVO Nr. 23 (BGS 614.159.23) von einer um einen Drittel reduzierten Pauschale: Die 18 Einwohnergemeinden entrichteten je Fr. 10'000 (total Fr.

180'000), die 30 Kirchgemeinden je Fr 5'000 (total Fr. 150'000), zusammen Fr. 330'000. Daraus resultiert über die Projektphase ein Nettosaldo von Fr. –84'794.

Das negative Ergebnis der Steuerperiode 2024 war von Beginn an eingeplant. Die Bezugsschädigungen werden pro definitiv in Rechnung gestelltem Fall verrechnet, was aufgrund des üblichen Veranlagungsrhythmus erst ein bis zwei Steuerperioden später erfolgt.

In der Steuerperiode 2025 konnten neben den Aufschaltgebühren, welche ab 2025 (d.h. für Nicht-Pilotgemeinden) Fr. 15'000 für Einwohnergemeinden (§ 17 Abs. 2 Bst. a StVO Nr. 23) bzw. Fr. 7'500 für Kirchgemeinden (§ 17 Abs. 2 Bst. b StVO Nr. 23) betragen, auch erstmals Bezugsschädigungen gemäss § 18 Abs. 2 StVO Nr. 23 von Fr. 10.00 bzw. Fr. 3.00 pro Fall aus der Steuerperiode 2024 verrechnet werden, da ein entsprechender Anteil der Veranlagungen zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen worden war. Die Rechnung 2025 war damit kostendeckend.

#### 1.4 Umfrageergebnisse bei nicht teilnehmenden Einwohnergemeinden

Im November 2025 befragte das Kantonale Steueramt die 70 Einwohnergemeinden, die dem freiwilligen Einheitsbezug bisher nicht beigetreten sind. 58 Gemeinden antworteten, was einer Rücklaufquote von rund 83 % entspricht. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Bekanntheit*: In rund 90 % der antwortenden Gemeinden wurde der Einheitsbezug bereits im Gemeinderat behandelt.
- *Beitrittsinteresse*: 21 % zeigen sich grundsätzlich am Beitritt interessiert; mehrere nennen 2028 oder 2029 als mögliches Einführungsjahr.
- *Gründe für den bisherigen Verzicht*: Rund 60 % nennen inhaltliche Gründe (insbesondere Bürgernähe, Wahrung der Autonomie beim Steuerinkasso, Kostenüberlegungen), rund 30 % personelle Gründe in der Verwaltung.

Der freiwillige Einheitsbezug stösst damit auch bei einem relevanten Teil der bislang nicht teilnehmenden Gemeinden auf Interesse; es besteht weiteres Wachstumspotenzial.

#### 1.5 Senkung der Kosten ab Steuerperiode 2028

Der freiwillige Einheitsbezug hat sich seit der Einführung 2024 erfolgreich etabliert. Die Zahl der teilnehmenden Einwohner- und Kirchgemeinden wächst stetig, was entsprechende Skaleneffekte zur Folge hat, der Betrieb läuft stabil und der Einheitsbezug ist sowohl beim Kanton als auch beim Softwarelieferanten zum Standardprozess geworden.

Vor diesem Hintergrund wird die Bezugspauschale für Einwohnergemeinden per Steuerperiode 2028 von Fr. 10.00 auf Fr. 8.00 pro definitiv in Rechnung gestelltem Fall gesenkt. Die Bezugspauschale für Kirchgemeinden bleibt unverändert bei Fr. 3.00 pro Fall. Die Änderung erfolgt in einem separaten Geschäft durch eine Anpassung der Steuerverordnung Nr. 23.

**2. Beschluss**

Der Standbericht wird zur Kenntnis genommen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Finanzdepartement (kein Papierversand)  
Steueramt